

Meine Krankenkasse fordert einen Zusatzbeitrag.

Muss mich die Kasse informieren? Welche Rechte stehen mir zu? Kann ich insbesondere die Kasse wechseln?

Erhebt die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragsatz¹, kann die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird².

Bei einer erstmaligen Erhebung des Zusatzbeitrages ab 1. Januar 2015 besteht daher grundsätzlich ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31. Januar 2015.

Von der Ausübung des Kündigungsrechtes ist die Frage zu unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt der Versicherte die Kasse verlassen kann (die Kündigung also ihre Wirksamkeit entfaltet).

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.

Diese für alle Kündigungen geltende Regelung³ gilt auch bei Erhebung eines Zusatzbeitrages oder Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes, so dass die Kündigungsfrist von zwei Kalendermonaten auch in diesen Fällen einzuhalten ist.

Eine zum 15. Januar 2015 ausgeübte Kündigung wird daher z. B. grundsätzlich zum 31. März 2015 wirksam.

Wird die Kündigung für einen Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem ein Krankenkassenwechsel noch nicht möglich ist, ist die Kündigung von der Krankenkasse in eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzudeuten.

In jedem Fall kann ein Kassenwechsel aber nur eintreten, wenn der Versicherte innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vorlegt bzw. einen anderweitigen Nachweis über die Absicherung im Krankheitsfall erbringt⁴.

¹ § 242 Abs. 1 und 2 SGB V.

² § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V. Die ansonsten geltende gesetzliche Bindungsfrist für die Mitgliedschaft von 18 Monaten gilt hierbei ausnahmsweise nicht.

³ § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V

⁴ § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V.

Die Krankenkassen, welche einen Zusatzbeitrag erheben oder ihren Zusatzbeitragssatz erhöhen, haben ihre Mitglieder spätestens einen Monat vor Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben oder erhöht wird, in einem gesonderten Schreiben auf ein bestehendes Sonderkündigungsrecht, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes sowie auf die Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeitragssätzen hinzuweisen⁵.

Falls der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitrag den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (2015: 0,9%) übersteigt, sind die Mitglieder zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln⁶.

Kommt die Krankenkasse ihrer Hinweispflicht gegenüber einem Mitglied verspätet nach, hat dies zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Mitgliedschaftsverhältnis bzw. die Erhebung des Zusatzbeitrages. Allerdings gilt eine sodann erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird⁷.

⁵ § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V.

⁶ § 175 Abs. 4 Satz 6, letzter Hs. SGB V.

⁷ § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V.